

# Zur Pensionskassa-Angelegenheit

Autor(en): **Pfister, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **1 (1854)**

Heft 13

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-248433>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

das Examinatorium dadurch gewähren, daß mit dieser Einrichtung auch bessere Ordnung im Schulbesuch verbunden sein müßte und der Geistliche veranlaßt würde, der Schule einige Aufmerksamkeit zu schenken.

H. spricht der Mehrzahl der Geistlichen die zur Ertheilung des Religionsunterrichtes bei den Kleinen erforderliche pädagogische Befähigung ab. Er glaubt aber, es wäre gut, wenn der Geistliche sich in der Schule fleißiger zeigte, und namentlich wäre es sehr zu wünschen, wenn mehr Einflang und Zusammenhang zwischen Geistlichen und Lehrern (in diesem Unterrichtszweige) statt fände.

M. spricht sich ebenfalls gegen ein Examinatorium in diesem Sinne aus, er befürchtet, es könnte Gehässigkeiten und Unannehmlichkeiten aller Art zur Folge haben. Es würde aber von gutem Einflusse auf die Schule sein, wenn der Geistliche bei seinen Schulbesuchen hie und da in liebevoller Weise ein religiöses Stück mit den Kindern behandelte.

Str. hielte dafür, der Geistliche sollte, um auf die Schule wohlthatig einzuwirken, und das Religiöse zu pflegen, damit anfangen, daß er die Kinderlehren und Leichengebete den Lehrern abnehmen würde.

Zum Schlusse wurde eine Kommission von drei Mitgliedern gewählt, welche diesen Stoff weiter bearbeiten und der Synode darüber Anträge bringen soll.

(Die Ergebnisse werden s. Z. im Schulblatte veröffentlicht werden, wie es auch wünschbar wäre, wenn andere Kreise ihre daheringegen Ansichten auch mittheilen würden.)

Die vorgemerkte Kommission besteht aus:

- 1) Herrn Helfer Dubi auf Wasen;
- 2) " Matti, Vorsteher der Armenerziehungsanstalt;
- 3) " J. Stucker, Oberlehrer in Grünenmatt.

---

### Zur Pensionskassa-Angelegenheit.

Im Interesse einer möglichst vielseitigen Prüfung der Sache bringt das Schulblatt folgende von Hrn. Sekundarlehrer Pfister in Büren gefälligst eingesandte Notizen über einen von Hrn. Lehrer Leuenberger in Leuzingen ausgearbeiteten „Entwurf über Errichtung einer Leib- und Pensions- Wittwen- und Waisenkasse für den Lehrerstand des Kantons Bern.“ Besagter Statutenentwurf ist gegenübergestellt dem vom hohen Regierungsrath ausgefertigten Projekt über Abzug von der Staatszulage zu Gunsten der Gründung einer Lehrerkasse. Herr Leuenberger geht von der Ansicht aus, daß der von der hohen Regierung eingeschlagene Weg deswegen niemals zu einem ersprießlichen Resultat führen könne, weil 1) von der Lehrerschaft mit jenen jährlichen Frkn. 18 viel zu wenig geleistet würde, und weil er 2) glaubt, daß der Staat in einer solchen Sache auch sein Opfer bringen müsse; ohne dieß letztere habe derselbe kein Recht, dem Lehrer seinen ohnehin kärglichen Lohn durch Gesetze zu

schmälern und zu bestimmen, was er damit anfangen solle. In Rücksicht auf den durch seine Stiftung zu erreichenden Zweck spricht sich Herr Leuenberger dahin aus, daß er durch die von ihm beabsichtigte Stiftung dem Lehrer Kraft und Ansehen verschaffen, sowie eine sorgenfreie Aussicht für sein Alter eröffnen möchte; nur durch dieses Mittel könne der Lehrerstand tüchtige Mitglieder erwerben und somit segensreich auf das Schul- und Bildungswesen einwirken. Der zweite Punkt betrifft die Bildung des Fonds. Er unterscheidet denselben in einen Leihkassafond und einen Pensionskassafond. Der erste wird gebildet, indem der Staat von seinen im Ausland zu  $3\frac{1}{2}\%$  angelegten Geldern Frkn. 500,000 hergibt, für welche ihm der ganze Lehrerstand Garantie bietet und zu gleichen Prozenten verzinsset. Die Gelder dieses Fonds stehen nur den Lehrern des Kantons Bern zur Disposition. Jeder Lehrer kann, wenn er dem Aufsichtsrathe die gehörige Garantie bietet, zu jährlicher Zurückzahlung von  $5\%$  bis auf eine gewisse Summe Gelder erheben, die ihm nicht aufgekündet werden dürfen, so lange er seine  $5\%$  regelmäßig bezahlt. Als Garantie für die Rückzahlungen hat der Schuldner dem Aufsichtsrathe die Staatszulage und wenn diese nicht hinreicht, die Besoldung von Seite der Gemeinde zu verschreiben u. s. f. (In Rücksicht der Stiftung dieser Leihkasse enthält der Statutenentwurf des Herrn Leuenbergers etwas Neues, und weil anzunehmen ist, daß dieser Punkt wol das meiste Interesse erregen dürfte, so habe ich es für gut gefunden, Ihnen gleich jetzt obige Einzelheiten mitzutheilen.)

Der Pensionskassafond wird gebildet aus den Beiträgen der einzelnen Mitglieder, aus den jährlichen Zinsen dieser Beiträge während der Stiftungszeit von 10 Jahren und aus allfälligen Ehenkungen. Der Beitrag jedes Mitgliedes beträgt während 20 Jahren Frkn. 50 jährlich. Derselbe wird vom Bezirkskassier beim Amtsschaffner auf Rechnung der Staatszulage mit Frkn.  $12\frac{1}{2}$  vierteljährlich bezogen. Die freiwillig beitretenden Mitglieder sollen ihre Beiträge ebenfalls immer vor Ablauf des Quartals dem Bezirkskassier einhändigen. Der Staat übernimmt während der Stiftungszeit die Unterstützung und Pension der in diese Klasse fallenden Individuen. Das Uebrige betrifft das Kapitalisiren der Beiträge ic.

Ein dritter Hauptpunkt verbreitet sich über Beitrittsverpflichtung und Beitrittsbedingungen.

Der vierte Punkt behandelt die Pensionen und Pensionsfähigkeit, woraus ich namentlich Folgendes hervorhebe: Zum Genusse einer Pension sind berechtigt:

- a) diejenigen Mitglieder, die 30 Jahre lang im Gebiet der Republik Bern Schuldienste geleistet haben;
- b) die Wittwen verstorbener Mitglieder;
- c) die Waisen an der Vater oder Mutter Statt bis zur Admiffion.

Auch ist derjenigen gedacht, die durch unverschuldete körperliche Gebrechen in die Unmöglichkeit versetzt werden, den Lehrerberuf ferner auszuüben. — Nach angestellten Berechnungen würde eine volle Pension auf Frkn. 160 ansteigen.

Als fünfter Punkt folgt die Behandlung der Rückerstattungsansprüche. Die Verwaltung bildet den sechsten Hauptpunkt. Die verwaltende Behörde bestimme in einem aus 2 Abgeordneten je eines Amtsbezirktes zusammengesetzten Aufsichtsrath, der die oberste Behörde bildet. Der Aufsichtsrath wählt dann ferner eine Prüfungs- und Verwaltungskommission, deren Mitgliederzahl und Geschäftskreis zu bestimmen sind. Sämmtliche Behörden werden vom Staate honorirt.

Der 7te und letzte Punkt betrifft endlich allgemeine Bestimmungen über die Bestimmung des Kapitalvermögens und der Zinse, Genehmigung und Abänderung der Statuten etc.

In der Beleuchtung seines Entwurfes sagt Herr Leuenberger sehr wahr: Alles Schöne und Gute, welches die Schule wirken soll, ist durch gute, fähige und freudig treue Lehrer bedingt. Der Lehrer ist der Kinder geistiger Vater, und je froher er wirkt, desto gesegneteter ist der Erfolg. Damit er aber froh sein kann, muß Hand ans Werk gelegt werden, den Lehrerstand ökonomisch zu heben. Nur durch den Besitz eines, wenn auch bescheidenen Theiles irdischen Gutes, verschafft sich, wie jeder Andere, so auch der Lehrer eine unabhängige Stellung — eine Grundbedingung, um mit freudigem Muthe zu wirken, und sich Ehre und Ansehen, Liebe und Achtung zu erwerben. Herr Leuenberger verbirgt sich zwar die Schwierigkeiten nicht, die sich der Verwirklichung seines Planes entgegenstellen: die bedeutenden Opfer, die er von dem Einzelnen verlangt, das Opfer, für welches er den Staat in Anspruch nimmt; aber er weist mit Zahlen schlagend nach, daß jedes Opfer durch den in Aussicht gestellten Gewinn doppelt, dreifach aufgewogen wird. Und was den Staat anbelangt, so bemerkt er, daß es unter den gegenwärtig obwaltenden Umständen thöricht wäre, sich der Illusion hinzugeben, der Staat werde die von ihm gestellten Bedingungen gleich jetzt erfüllen; aber die Menschen ändern sich und die Zeiten auch. Hoffentlich, daß die Zeit nicht mehr ferne sei, wo ein guter, durchdringender Wille bei denen, welchen die Besorgung der höchsten Interessen eines Volkes übertragen ist, zu erfüllen die Macht haben werde, was jetzt noch eine Unmöglichkeit scheint.

Büren, den 17. September 1854.

Mit achtungsvollem Gruß

Ihr ergebener

J. Pfister, Sekundarlehrer.

---

## Schul-Chronik.

---

**Bern.** Laut dem Reorganisationsgesetze über das Seminar in Münchenbuchsee sollte dem einjährigen Lehrkurse in der Anstalt jeweilen ein außerhalb derselben frei zu genießender Vorbereitungskurs vorangehen. Leider wollte sich schon letztes Jahr Niemand zur Leitung dieses Spezialkurses verstehen, der daher in der Anstalt selbst